



Teil 1 Zeichnerische Festsetzungen

Verfahrensvermerk:
 Landschaftsamt für Vermessung und Geoinformation
 Katasterbereich Lenefeld-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 03.05.2015 übereinstimmen.

Lenefeld-Worbis, den 03.05.2015

[Signature]
 (Bürgermeister)

Lage der Kompensationsfläche:

A1

Gemarkung Struth
 Flur 8
 Flurstück 14

Teil 2 Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 9 und 16 BauNVO)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl, z.B. 0,6
 OK Höhe der baulichen Anlagen (in m üNN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsmittelflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsmittelfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Einfahrtsbereich

Führung von Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 21 BauGB)

- nachträgliche Übernahme bereits vorhandener unterirdischer Leitungen (Information der TEN - Thüringer Energieversorgungs GmbH)

Gas MD Leitung

MS Kabel

NS Kabel

Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliches Grün

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Nachrichtliche Übernahmen
 (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

Wasserschutzbereich - Schutzzone III (im gesamten Geltungsbereich)

Sonstige Planzeichen
 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flurstücksgrenzen mit und ohne Abmarkung / Flurstücknummer

Fluggrenze

Gebäude (Wohngebäude / Gebäude für Handel und Gewerbe)

Höhenlinien

20,00 m Angabe von Bemaßungen in Metern

Kompensationsfläche A 1

Teil 3 Textliche Festsetzungen
 (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind:

- ▶ Einzel- und Bürogebäude
- ▶ Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens,
- ▶ sonstige Gewerbebetriebe,
- ▶ Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- ▶ Gartenbaubetriebe,
- ▶ Tankstellen,
- ▶ Vergnügungsgaststätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gründflächenzahl (GRZ) 0,6 (§ 6 BauNVO)

2.1 In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

2.2 Das Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen (OK) wird mit 475,0 m üNN festgesetzt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Für das Mischgebiet MI 1 ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 80 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Teil 4 Hinweise

Nachfolgende Hinweise wurden im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgenommen bzw. ergaben sich im Rahmen der Ermittlungen zum Umweltbericht und den Umweltverträglichkeitsstudien.

1. Archäologische Bodentunde

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodentunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzuclartern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.

2. Altlasten

Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen einer nicht bekanntem schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Bundesbodenschutzgefahr (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung selbst der Unteren Bodenuntersuchungsbehörde anzumelden.

Teil 5 Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 30.09.2013 (Beschluss-Nr.: 254-30/2013) beschlossen und ortsblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 04.09.2014 festgelegt. Die Öffentlichkeitbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 in Form einer öffentlichen Auslegung.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

4. Offenlegung / Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Rodeberg hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Änderungen von je nachdem ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anrechnungsbetrag sowie den bereits vorliegenden Grundordnungsplan und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

5. Formliche Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

6. Abwägung

Die ergebnisorientierten Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der formlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung am 28.05.2015 geprüft und mit Beschluss-Nr. 64-06/2015 abgewogen.

7. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 28.05.2015 als Bebauungsplan Nr. 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und Anrechnungsbetrag sowie dem Anrechnungsbetrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

8. Übereinstimmung Liegenschaftskataster

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 3.05.2015 bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 3.05.2015 übereinstimmen.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1. - 8.:

Rodeberg, den 03.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

10. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

11. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss Nr. 65-08/2015 vom 28.05.2015 wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.05.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rodeberg, Lange Straße 11, 99976 Rodeberg bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und Abs. 6a BauGB)

Das Gemeindegebiet Rodeberg befindet sich nahezu vollständig innerhalb festgesetzter Wasserschutzbereiche verschiedener Wassergewinnungsanlagen, das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III.

In der Schutzzone III gelten die Verbote und Nutzungsbestimmungen der TGL 24 548 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971.

Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB

Zur Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ggf. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. BauGB durchgeführt.

Maßnahmen zur Realisierung der Planung

Die abstrakte Verwirklichung des Bauleitplans ist insbesondere abhängig von der Dauer des notwendigen Planverfahrens. Eine genaue Aussage, zum Zeitablauf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Teil 5 Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 30.09.2013 (Beschluss-Nr.: 254-30/2013) beschlossen und ortsblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 04.09.2014 festgelegt. Die Öffentlichkeitbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 in Form einer öffentlichen Auslegung.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

4. Offenlegung / Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Rodeberg hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Änderungen von je nachdem ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anrechnungsbetrag sowie den bereits vorliegenden Grundordnungsplan und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

5. Formliche Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

6. Abwägung

Die ergebnisorientierten Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der formlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung am 28.05.2015 geprüft und mit Beschluss-Nr. 64-06/2015 abgewogen.

7. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 28.05.2015 als Bebauungsplan Nr. 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und Anrechnungsbetrag sowie dem Anrechnungsbetrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

8. Übereinstimmung Liegenschaftskataster

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 3.05.2015 bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 3.05.2015 übereinstimmen.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1. - 8.:

Rodeberg, den 03.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

08. Genehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben und dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.2015 erteilt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

09. Gemeindegenehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben und dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.2015 erteilt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

10. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

11. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss Nr. 65-08/2015 vom 28.05.2015 wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.05.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rodeberg, Lange Straße 11, 99976 Rodeberg bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und Abs. 6a BauGB)

Das Gemeindegebiet Rodeberg befindet sich nahezu vollständig innerhalb festgesetzter Wasserschutzbereiche verschiedener Wassergewinnungsanlagen, das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III.

In der Schutzzone III gelten die Verbote und Nutzungsbestimmungen der TGL 24 548 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971.

Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB

Zur Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ggf. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. BauGB durchgeführt.

Maßnahmen zur Realisierung der Planung

Die abstrakte Verwirklichung des Bauleitplans ist insbesondere abhängig von der Dauer des notwendigen Planverfahrens. Eine genaue Aussage, zum Zeitablauf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Teil 5 Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 30.09.2013 (Beschluss-Nr.: 254-30/2013) beschlossen und ortsblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 04.09.2014 festgelegt. Die Öffentlichkeitbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 in Form einer öffentlichen Auslegung.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

4. Offenlegung / Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Rodeberg hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Änderungen von je nachdem ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anrechnungsbetrag sowie den bereits vorliegenden Grundordnungsplan und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

5. Formliche Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

6. Abwägung

Die ergebnisorientierten Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der formlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung am 28.05.2015 geprüft und mit Beschluss-Nr. 64-06/2015 abgewogen.

7. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 28.05.2015 als Bebauungsplan Nr. 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und Anrechnungsbetrag sowie dem Anrechnungsbetrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

8. Übereinstimmung Liegenschaftskataster

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 3.05.2015 bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 3.05.2015 übereinstimmen.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1. - 8.:

Rodeberg, den 03.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

08. Genehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben und dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.2015 erteilt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

09. Gemeindegenehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben und dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.2015 erteilt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

10. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

11. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss Nr. 65-08/2015 vom 28.05.2015 wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.05.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rodeberg, Lange Straße 11, 99976 Rodeberg bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und Abs. 6a BauGB)

Das Gemeindegebiet Rodeberg befindet sich nahezu vollständig innerhalb festgesetzter Wasserschutzbereiche verschiedener Wassergewinnungsanlagen, das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III.

In der Schutzzone III gelten die Verbote und Nutzungsbestimmungen der TGL 24 548 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971.

Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB

Zur Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ggf. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. BauGB durchgeführt.

Maßnahmen zur Realisierung der Planung

Die abstrakte Verwirklichung des Bauleitplans ist insbesondere abhängig von der Dauer des notwendigen Planverfahrens. Eine genaue Aussage, zum Zeitablauf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Teil 5 Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 30.09.2013 (Beschluss-Nr.: 254-30/2013) beschlossen und ortsblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 04.09.2014 festgelegt. Die Öffentlichkeitbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 in Form einer öffentlichen Auslegung.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

4. Offenlegung / Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Rodeberg hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Änderungen von je nachdem ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anrechnungsbetrag sowie den bereits vorliegenden Grundordnungsplan und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

5. Formliche Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

6. Abwägung

Die ergebnisorientierten Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der formlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung am 28.05.2015 geprüft und mit Beschluss-Nr. 64-06/2015 abgewogen.

7. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 28.05.2015 als Bebauungsplan Nr. 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und Anrechnungsbetrag sowie dem Anrechnungsbetrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

8. Übereinstimmung Liegenschaftskataster

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 3.05.2015 bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 3.05.2015 übereinstimmen.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1. - 8.:

Rodeberg, den 03.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

08. Genehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben und dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.2015 erteilt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

09. Gemeindegenehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben und dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.2015 erteilt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

10. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

11. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss Nr. 65-08/2015 vom 28.05.2015 wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.05.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rodeberg, Lange Straße 11, 99976 Rodeberg bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und Abs. 6a BauGB)

Das Gemeindegebiet Rodeberg befindet sich nahezu vollständig innerhalb festgesetzter Wasserschutzbereiche verschiedener Wassergewinnungsanlagen, das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III.

In der Schutzzone III gelten die Verbote und Nutzungsbestimmungen der TGL 24 548 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971.

Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB

Zur Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ggf. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. BauGB durchgeführt.

Maßnahmen zur Realisierung der Planung

Die abstrakte Verwirklichung des Bauleitplans ist insbesondere abhängig von der Dauer des notwendigen Planverfahrens. Eine genaue Aussage, zum Zeitablauf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Teil 5 Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 30.09.2013 (Beschluss-Nr.: 254-30/2013) beschlossen und ortsblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 04.09.2014 festgelegt. Die Öffentlichkeitbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 in Form einer öffentlichen Auslegung.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

4. Offenlegung / Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Rodeberg hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Änderungen von je nachdem ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anrechnungsbetrag sowie den bereits vorliegenden Grundordnungsplan und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

5. Formliche Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

6. Abwägung

Die ergebnisorientierten Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der formlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung am 28.05.2015 geprüft und mit Beschluss-Nr. 64-06/2015 abgewogen.

7. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 28.05.2015 als Bebauungsplan Nr. 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und Anrechnungsbetrag sowie dem Anrechnungsbetrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

8. Übereinstimmung Liegenschaftskataster

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 3.05.2015 bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 3.05.2015 übereinstimmen.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1. - 8.:

Rodeberg, den 03.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

08. Genehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben und dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.2015 erteilt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

09. Gemeindegenehmigung

Die Satzung wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schreiben und dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.2015 erteilt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

10. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

11. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss Nr. 65-08/2015 vom 28.05.2015 wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.05.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rodeberg, Lange Straße 11, 99976 Rodeberg bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans wird hiermit ausfertigt.

Rodeberg, den 23.05.2015

[Signature]
 Klaus Zünke-Anhalt
 (Bürgermeister)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und Abs. 6a BauGB)

Das Gemeindegebiet Rodeberg befindet sich nahezu vollständig innerhalb festgesetzter Wasserschutzbereiche verschiedener Wassergewinnungsanlagen, das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III.

In der Schutzzone III gelten die Verbote und Nutzungsbestimmungen der TGL 24 548 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971.

Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB

Zur Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ggf. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. BauGB durchgeführt.

Maßnahmen zur Realisierung der Planung

Die abstrakte Verwirklichung des Bauleitplans ist insbesondere abhängig von der Dauer des notwendigen Planverfahrens. Eine genaue Aussage, zum Zeitablauf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Teil 5 Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat Rodeberg am 30.09.2013 (Beschluss-Nr.: 254-30/2013) beschlossen und ortsblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 04.09.2014 festgelegt. Die Öffentlichkeitbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 in Form einer öffentlichen Auslegung.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2014 unterrichtet sowie zur Auslegung im Hinblick auf die Umweltauflagen aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

4. Offenlegung / Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Rodeberg hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Änderungen von je nachdem ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anrechnungsbetrag sowie den bereits vorliegenden Grundordnungsplan und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 gem.